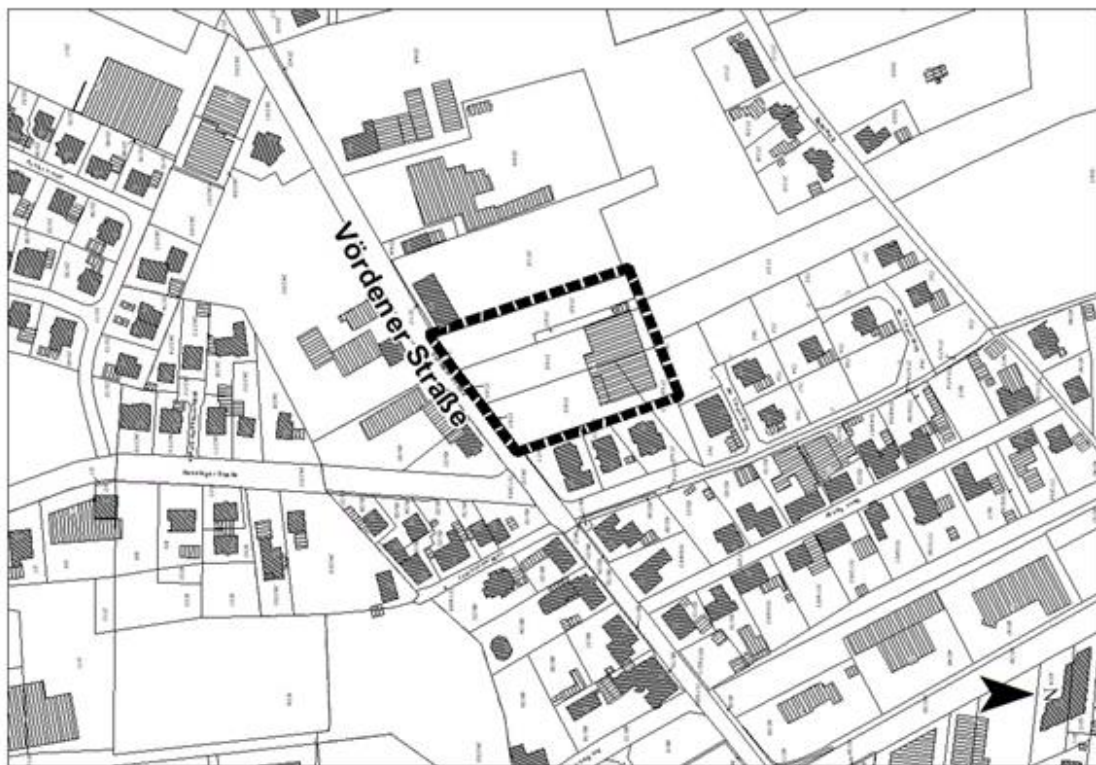


Bekanntmachung

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Damme
(„Vördener Straße“)**

Der Landkreis Vechta hat mit Verfügung vom 22.09.2021, Az. 80.02069-2020-60, die vom Rat der Stadt Damme am 27.04.2021 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Damme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden bei der Stadt Damme im Fachbereich Planen und Bauen im Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Bauleitplanverfahren stehen zur Einsichtnahme bzw. zum Downloaden zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme www.damme.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mike Otte